

Dokumentationspflicht bei der Anlagevermittlung – Ja oder Nein? Leitfaden für den Vermittler

Erfüllt eine Kapitalanlage nicht die Renditeerwartungen, so kommt es oft zum Verlust des eingesetzten Kapitals oder sogar zu Nachschusspflichten. Fühlt der Anleger sich darüber hinaus betrogen, arglistig getäuscht oder wenigstens unzureichend aufgeklärt, sucht er einen Ausgleich seines Schadens häufig auch bei dem Anlagevermittler oder Anlageberater.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trägt derjenige, der eine Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung behauptet, dafür die Beweislast.

Man könnte also meinen, dass der in Anspruch genommene Vermittler sich zurücklehnen und darauf beschränken könnte, die behauptete Fehlberatung zu bestreiten, also einfach zu sagen „stimmt alles nicht“, um sich mit Erfolg zu verteidigen. Dem ist aber nicht so. Bei einer unterlassenen Beratung handelt es sich – wie die Juristen sagen – um eine „negative Tatsache“, deren Nachweis typischerweise mit Schwierigkeiten verbunden ist. Deswegen hilft die Rechtsprechung dem Anleger und verlangt vom Vermittler oder Berater, dass er im Einzelnen darlegt, wie beraten beziehungsweise aufgeklärt worden sein soll.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist vereinzelt die Meinung vertreten worden, der Anlagevermittler oder Berater habe die Obliegenheit, die Beratung oder Aufklärung schriftlich zu dokumentieren. Bereits das Unterlassen der Dokumentation sei eine Pflichtverletzung.

Dem ist der Bundesgerichtshof entgegengetreten. Seinem Urteil vom 24. Januar 2006 (Az: XI ZR 320/04) hat er den amtlichen Leitsatz vorangestellt, dass Kreditinstitute keine zivilrechtliche Pflicht oder Obliegenheit zur schriftlichen Dokumentation der Erfüllung ihrer Beratungs- und Aufklärungspflichten gegenüber Kapitalanlegern haben. Danach folgen allein aus der unterlassenen Dokumentation also keine Schadensersatzansprüche des Anlegers.

Nach genauer Durchsicht des Urteils muss dies auch für Vermittler oder Berater gelten, die keine Kreditinstitute sind. Denn: In den Entscheidungsgründen hat der BGH auf die insoweit gleiche Rechtslage bei Rechtsanwälten und Steuerberatern abgestellt. Es handelt sich also nicht um eine besondere Erleichterung nur für Kreditinstitute.



*Martin Wolters
Rechtsanwalt bei der Kanzlei
Meyer zu Schwabedissen, Düsseldorf*

Es bleibt aber die praktisch bedeutsame Frage, wie der Vermittler oder Berater im Einzelnen die pflichtgemäße Aufklärung beziehungsweise Beratung darlegen kann, wenn er keine Dokumentation erstellt hat. Oft wird er sich an die Umstände des Einzelfalls nicht mehr erinnern können. Dann ist es hilfreich, wenn wenigstens Vorkehrungen getroffen wurden, um die Nachvollziehbarkeit der Kundenaufklärung zu gewährleisten. Dies kann durch organisatorische Maßnahmen, etwa Mitarbeiter-schulungen, Handbücher und Kontrollen sichergestellt werden.

Man sollte sich aber im Prozess nicht auf den Vortrag dieser Maßnahmen beschränken, sondern möglichst unter Beweisantwort darstellen, wie man im Einzelfall beraten hat, und dass man dies durch

bestimmte organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat. Beispiel: „Es wurde der Prospekt XY übergeben und erläutert. Es bestand die schriftliche Weisung an die Mitarbeiter, in allen Fällen so vorzugehen.“

Nach Ansicht des BGH genügt es jedenfalls für die Nachvollziehbarkeit der Kundenaufklärung im Sinne der Richtlinien gemäß § 35 Abs. 2 WpHG des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel vom 26. Mai 1997 und 9. Mai 2000 (jetzt: Richtlinie der BaFin vom 23. August 2001), wenn die vorgenannten organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden.

Der sicherste Weg, eine Verteidigung gegen unberechtigte Vorwürfe der Falschaufklärung zu gewährleisten, bleibt jedoch die einzelfallbezogene schriftliche Dokumentation. Die Erstellung von Beratungsprotokollen ist daher zum eigenen Schutz des Vermittlers dringend zu empfehlen. /Martin Wolters

Neuer Ausbildungsweg zum Wirtschaftsprüfer

Studenten können sich künftig frühzeitig an einer Hochschule auf den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausrichten. Nach einem dreijährigen Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre und einem zwingend vorgeschriebenen Praxisjahr in der Wirtschaftsprüfung werden in einem zweijährigen Masterstudium die theoretischen Aspekte des Berufs vermittelt, teilt das Institut der Wirtschaftsprüfer mit. Das Wirtschaftsprüfungsexamen verkürze sich dadurch von heute sieben auf vier Klausuren und könne unmittelbar nach erfolgreichem Masterstudium abgelegt werden. Die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer erfordert nach bestandenen Examen dann noch zwei weitere Jahre Praxis.